

Parkierungs-Gebühren-Reglement

(zur Parkierungs-Verordnung auf
auf öffentlichem Grund)

In Kraft seit: 1. Januar 1998

A. Nächtliches Dauerparkieren

	Art. 1
Gebühren	Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich: Fr. 35.– für Motorräder ab 50 ccm, Transportmotorwagen und Anhänger aller Art mit einem Garantiegewicht bis 3,5 Tonnen Fr. 120.– für Transportmotorwagen und Anhänger aller Art mit einem Garantiegewicht von über 3,5 Tonnen
	Art. 2
Dauer der Gebührenpflicht	Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.
Rückzahlungen	Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Abs. 1, innerhalb von längstens 2 Jahren seit der Benützungsänderung, auf Verlangen, zurückerstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.
Nachzahlung	Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine private Abstellmöglichkeit besass. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

B. Blaue Zone

	Art. 3
Gebühr	Fr. 30.– pro Fahrzeug/Jahr. Die Parkkarte gilt für das jeweilige Kalenderjahr und muss am Jahresende erneuert werden. Allfällige anteilmässige Rückerstattungen werden nicht gewährt.

C. Park + Ride

Art. 4

Gebühr

Die Gebühren werden durch die Schweiz. Bundesbahnen festgelegt und eingezogen.

Art. 5

Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen seitens der Schweiz. Bundesbahnen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Regensdorf, 7. Januar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Schreiber a.i.

Fritz Huber George E. Meier